

Entwurf OGAW-IV-Umsetzungsgesetz in Deutschland: Umstellung Emittentensteuer auf Zahlstellensteuer für Dividendenzahlungen ab 2012

Hintergrund

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sog. OGAW-IV Richtlinie) durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz soll in Deutschland mit Wirkung zum 01.01.2012 auch das Steuerabzugsverfahren für deutsche Dividendenzahlungen geändert werden. Vorgesehen ist die Umstellung des Steuerabzugs von einer „Emittentensteuer“ auf eine „Zahlstellensteuer“. Hintergrund dieser geplanten Neuregelung ist gemäß der Gesetzesbegründung die Vermeidung von missbräuchlichen steuerlichen Gestaltungen bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag.

Derzeit liegt der Entwurf des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes auf Basis eines Kabinettsbeschlusses vor. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Mitte Juni geplant.

Die geplante Neuregelung des Steuerabzuges soll im Folgenden dargestellt werden. Die übrigen Regelungen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes, d.h. die eigentliche Umsetzung der Fondsrichtlinie und deren Auswirkungen auf den Fondsvertrieb, sind jedoch nicht Gegenstand dieses Newsletters. Gleiches gilt auch für die im Vorgriff auf das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz bereits durch das BMF Schreiben vom 15.12.2010 getroffenen Spezialregelungen für 2011 hinsichtlich des Steuerabzugs auf deutsche Mieterträge sowie der Steuervergütung von Emittentensteuer auf deutsche Dividenden für deutsche Investmentfonds.

Aktuelle Regelungen

Bei Dividendenzahlungen deutscher Körperschaften wird bislang der Steuerabzug (25% KEST zzgl. 5,50% SOLZ) durch die jeweilige ausschüttende Körperschaft („Emittent“) vorgenommen und nicht durch die an den Kunden auszahlende Bank oder Depotstelle („Zahlstelle“).

Im Falle des Bezugs derartiger Dividendenerträge über deutsche Investmentfonds erfolgt der Steuerabzug aktuell durch die Fondsgesellschaft, wobei dem Investmentfonds zuvor der Steuerabzug der ausschüttenden Körperschaft (i.d.R.) vollumfänglich vergütet wurde. Dieser Steuerabzug gilt sowohl für die Ausschüttung als auch die Thesaurierung derartiger Erträge durch den Investmentfonds.

Durch die Zahlstelle des Kunden erfolgt anschließend die Durchführung etwaiger Steuervergütungen für Steuerinländer im Falle vorliegender Steuerfreistellungsgründe. Des Weiteren erfolgt - mit Ausnahme der Fondsthesaurierung durch die Zahlstelle - auch (sofern für den Kunden relevant) ein Abzug der Kirchensteuer (KiSt).

Für Steuerausländer mit Depotverwahrung in Deutschland bzw. Steuerinländer mit Depotverwahrung im Ausland kann eine etwaige Steuererstattung der Emittentensteuer über die deutsche Finanzverwaltung beantragt werden (bei Vorlage entsprechender Belege).

Geplante Regelung ab 2012

Für deutsche Dividendenzahlungen mit Zufluss ab dem 01.01.2012 soll sowohl bei Direktbesitz als auch bei Zufluss derartiger Erträge über deutsche Investmentfonds der Steuerabzug (KEST, SOLZ und ggf. auch KiSt) einheitlich über die Zahlstelle des Kunden erfolgen. Der jeweiligen Bank fließen dann die Dividendenauszahlungen zukünftig ungemindert (brutto) zu.

Dies gilt analog bei Ausschüttung derartiger Dividendenerträge durch deutsche Investmentfonds ab dem 01.01.2012. Im Falle deutscher thesaurierender Investmentfonds hat die Fondsgesellschaft zur operativen Umsetzbarkeit des Steuerabzugs durch die Zahlstellen diesen die jeweils für den Steuerabzug maximal erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen (d.h. Durchführung einer „Steuerausschüttung“). Diese Steuerausschüttung beinhaltet dabei neben KEST und SOLZ auch einheitlich 9% KiSt für alle Fondsanteilsscheine und beträgt somit 27,99% der jeweiligen deutschen Bruttodividendenerträge. Der Abzug von Kirchensteuer auch im Thesaurierungsfall ist dabei neu, da dies bislang Gegenstand der steuerlichen Veranlagung des Kunden ist. Die auf Anlegerebene jeweils konkret maßgeblichen Steuerbeträge inklusive Durchführung etwaiger Steuervergütungen werden weiterhin auf Zahlstellenebene ermittelt.

Für den Fall der Verwahrung der entsprechenden Papiere im Ausland wird der Steuerabzug (KEST und SOLZ) durch die letzte deutsche Lagerstelle in der Verwahrungskette durchgeführt und entsprechend bescheinigt. Damit soll die Besteuerung auch für Auslandssachverhalte sichergestellt werden.

Für Steuerausländer mit Depotverwahrung in Deutschland oder Steuerinländer mit Depotverwahrung im Ausland kann auch zukünftig eine etwaige Steuererstattung über die deutsche Finanzverwaltung beantragt werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass folgende Erträge mit Steuerabzug durch den Emittenten von der geplanten Neuregelung des Steuerabzugs im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz nicht betroffen sind:

- Zinsen auf deutsche Wandelanleihen: Steuerabzug erfolgt weiterhin durch Emittent und nicht durch die Zahlstelle
- Erträge aus deutschen aktienähnlichen und fremdkapitalähnlichen Genussrechten: Steuerabzug erfolgt weiterhin durch Emittent und nicht durch die Zahlstelle
- Zinserträge deutscher Investmentfonds (Thesaurierungsfall): Steuerabzug erfolgt weiterhin durch die Fondsgesellschaft und nicht durch die Zahlstelle

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Telefon: +41 61 403 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Contact persons for questions on investment taxation in Germany:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Gunther Manske
Senior Consultant
Mobile: +49 151 1841 7554
gunther.manske@bankingconcepts.com

Kerstin Ebert-Lesieur
Senior Consultant
Mobile: +49 171 622 2748
kerstin.ebert-lesieur@bankingconcepts.com